

## **1 Problem und Ziel**

Die Hürden für die Registrierung als Hochschulgruppe sind aktuell für kleine und vor allem neue Gruppen zu hoch. Vor allem die Anforderung einen Jahresbericht sowie eine Finanzübersicht zu erstellen und jährlich einzureichen, dürfte einige Gruppen davon abgehalten haben sich als Hochschulgruppe zu registrieren. Diese Hürden sollen abgebaut werden, damit sich mehr Gruppen registrieren und dadurch die Sichtbarkeit dieser Gruppen unter den Studierenden gesteigert wird.

## **2 Lösung**

Da der Jahresbericht und gerade die Finanzübersicht bei umsatzstarken Hochschulgruppen durchaus relevant für Entscheidungen zu Förderungen sind, sollen diese Anforderungen nicht gänzlich abgeschafft werden. Bei umsatzschwachen Hochschulgruppen sind diese Dokumente weniger notwendig. Deshalb sollen für Hochschulgruppen, deren Umsatz unter einer gewissen Schwelle lag und voraussichtlich in der Zukunft liegen wird, diese Anforderungen wegfallen (vereinfachte Hochschulgruppen).

## **3 Alternativen**

Keine.

## **4 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Eine geringere Hürde für den Hochschulgruppenstatus ermöglicht diesen mehr Gruppen. Dadurch ist auch mit einer größeren Zahl an Anträgen auf finanzielle Förderung zu rechnen.

## **5 Erfüllungsaufwand**

### **5.1 Erfüllungsaufwand für Studentinnen**

Keiner.

## **5.2 Erfüllungsaufwand für Hochschulgruppen**

Hochschulgruppen, die unter die neue Regelung zu Vereinfachten Hochschulgruppen fallen, entsteht eine signifikante Aufwandserleichterung, die insbesondere den Hochschulgruppenstatus mehr studentischen Gruppen verfügbar macht, die bisher aufgrund der einzureichenden Unterlagen abgeschreckt waren.

## **5.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Die Reduzierung der einzureichenden Dokumente für Vereinfachte Hochschulgruppen ermöglicht es mehr Gruppen sich für den Hochschulgruppen Status zu registrieren. Dadurch entsteht ein moderater Mehraufwand durch die Prüfung. Der Mehraufwand fällt vor allem jeweils in den ersten 3 Monaten vor Beginn des Sommersemesters an.

Durch die Anzeigepflicht von Vorstands- und Satzungsänderungen schon vor der erneuten Registrierung ohne eine unmittelbare Prüfpflicht entsteht der Verwaltung eine geringe Aufwandserleichterung, da sich die Prüfung der Vorstands- und Satzänderungen über einen längeren Zeitraum strecken lässt.

## **6 Weitere Kosten**

Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau bei Veranstaltungen von Hochschulgruppen und Mitgliedsbeiträge sind nicht zu erwarten.

# **Entwurf einer Ersten Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585), in Verbindung mit § 65a Absatz 1 Satz 1 und § 65b Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am xx.xx.2023 mit Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 23.02.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 7 vom 28.02.2022) beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 23. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 7 vom 28. Februar 2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (Hochschulgruppenordnung)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Hochschulgruppe ist eine studentische Gruppe, die als solche beim Vorstand der Studierendenschaft registriert ist. Der Vorstand der Studierendenschaft bietet den registrierten Hochschulgruppen Förderungen an. Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft legt konkret den Umfang der Förderung fest, dabei sollen die Möglichkeiten, die der Hochschulgruppe bereits zur Verfügung stehen, mit beachtet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Zweck der Hochschulgruppe muss primär die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) der Kunst und Kultur,
- c) der Religion,
- d) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
- f) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- g) der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- h) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- i) der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft oder
- j) der sportlichen Aktivitäten der Studierenden

sein. Der Zweck der Hochschulgruppe muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu vereinbaren sein.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss in allgemeiner, unmittelbarer, freier, und gleicher Wahl durch die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe gewählt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Registrierung“ durch die Wörter „zur Beurteilung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Registrierung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gruppen, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht registriert sind, können sich auf Antrag erstregistrieren lassen. Gruppen, die zum aktuellen Zeitpunkt bereits registriert sind, können sich auf Antrag erneut registrieren (Rückmeldung). Die Registrierung gilt in der Regel bis zum Ende des auf den Antrag folgenden Wintersemesters.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Anträgen auf Rückmeldung die bis zum 31. Januar eingehen, gilt die Genehmigung der Registrierung als erteilt, wenn über den Antrag nicht bis zum Beginn des auf den Antrag folgenden Sommersemesters entschieden wurde.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beantragung der Erstregistrierung und Rückmeldung ist

1. der Name der Hochschulgruppe,
2. Name, Anschrift und E-Mail Adresse der Antragstellerin,
3. eine Liste der ordentlichen Mitglieder bestehend aus

a) dem Namen des jeweiligen Mitglieds und

b) der Angabe ob, das Mitglied am KIT immatrikuliert ist, beziehungsweise ob das Mitglied an einer Karlsruher Hochschule oder einer Partnerhochschule des KIT immatrikuliert ist,

4. eine vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe,
  5. für das letzte Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, vor Antragsstellung ein Jahresbericht und eine Gewinn- und Verlustrechnung,
  6. das aktuelle Umlaufvermögen der Hochschulgruppe und
  7. der Hochschulgruppe zur Verfügung stehende Räumlichkeiten,
- in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form, einzureichen.“

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Erstregistrierung ist zusätzlich zu Absatz 2

1. die Satzung inklusive Anhänge und
2. die Liste der Vorstände mit Namen und Anschrift,

in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form, einzureichen.“

f) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Für Hochschulgruppen, deren Umsatz im vergangenen Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2000 Euro nicht überstiegen hat und im kommenden Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (Vereinfachte Hochschulgruppen), ist die Abgabe eines Jahresberichts und einer Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Absatz 2 Nummer 5 nicht erforderlich. Außerdem ist bei der Mitgliederliste gemäß Absatz 2 Nummer 3 die Angabe der Namen der Mitglieder nicht erforderlich.“

g) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Änderungen der Satzung oder des Vorstandes einer Hochschulgruppe sind dem Vorstand der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind die selben Unterlagen einzureichen die für Satzung beziehungsweise Vorstand bei Erstregistrierung erforderlich wären.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „registrierten“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Einer Hochschulgruppe die den Anforderungen des § 1 Absatz 2 nicht entspricht, ist darüber zu informieren und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Verstreicht die Frist nach Satz 1, ohne dass den beanstandeten Punkten abgeholfen wurde, ist die Registrierung als Hochschulgruppe zu widerrufen.“

6. Folgender § 9 wird angefügt:

”

### **§ 9 Übergangsvorschriften**

Die Voraussetzungen an Hochschulgruppen, die bereits vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Satzung] registriert waren, richten sich bis zu ihrer Rückmeldung nach den bis zum Inkrafttreten der Satzung vom ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Satzung] geltenden Vorschriften.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

# Begründung

## Zu Artikel 1

### Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der Stammsatzung ist als Zitiername ungeeignet.

### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Die Gruppe der gelisteten Hochschulgruppen entfällt. Die nur beschränkte Förderung hat in der Praxis nicht funktioniert. Die Unterschiede in den Anforderungen für die Registrierung zwischen gelisteten und geförderten Hochschulgruppen werden durch diesen Satzungsentwurf aufgehoben. Damit bleiben keine Gründe für die Trennung.

Es soll klargestellt werden, dass bei der Förderung die Mittel der Hochschulgruppe mit beachtet werden.

#### Zu Buchstabe b

Da Hochschulgruppen durch den Status allein bereits gewisse Förderungen erhalten (z.B. Plakatierrecht auf dem Campus), ist darauf zu achten, dass diese Gruppen förderungswürdig sind. Die Förderungswürdigkeit wird anhand des Verfolgens gewisser Zwecke festgestellt.

Die Formulierung „studentischer Verwaltung“ hat eine unklare und größer auslegungsbedürftige Bedeutung. Diese soll durch die Forderung ersetzt werden, dass die Wahl des Vorstandes nach demokratischen Prinzipien durch die ordentlichen Mitglieder zu erfolgen hat. In Verbindung mit der Forderung, dass mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder KIT Studierende sein müssen, ergibt sich hierdurch eine repräsentative Verwaltung, die in der Mehrheit durch die KIT Studierenden legitimiert ist.

#### Zu Buchstabe c

Der Maximalgewinn im wirtschaftlichen Bereich wird gestrichen. Geld, das im wirtschaftlichen Bereich eingenommen und für den Zweck wieder ausgegeben wird, beeinträchtigen die Förderungswürdigkeit nicht mehr, da der primäre Zweck für Hochschulgruppen positiv vorgeschrieben wird.



### **Zu Buchstabe d**

Die Beurteilung erfolgt nicht notwendigerweise nur bei Registrierung.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Änderung der Überschrift durch Zusammenführen von § 3 (ehemals Erstregistrierung) und § 4 (Rückmeldung).

#### **Zu Buchstabe b**

Zusammenführung von § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1.

#### **Zu Buchstabe c**

Einführung einer Genehmigungsfiktion (§ 42a LVwVfG) für Hochschulgruppen die sich rechtzeitig um eine Rückmeldung bemüht haben und deren Status abläuft. Dies soll die Hochschulgruppen im Falle der Untätigkeit oder Überlastung des Vorstandes davor schützen ihren Status ohne eigenes Verschulden zu verlieren.

#### **Zu Buchstabe d und e**

Zusammenführen der Anforderungen für Erstregistrierung und Rückmeldung. Die Anforderungen Änderungen an der Vorstandsliste und Satzung bei der nächsten Registrierung mitzuteilen wurde durch eine unmittelbare Anzeigepflicht ersetzt.

#### **Zu Buchstabe f**

Einführung von Vereinfachungen von Hochschulgruppen, deren Umsatz unter einer gewissen Schwelle liegt. Da gerade das Erstellen eines Jahresberichts und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet und die daraus resultierenden Kontrollmöglichkeiten bei umsatzschwachen Hochschulgruppen gering sind, soll in diesem Fall die Zugänglichkeit des Hochschulgruppenstatus über die Notwendigkeit einer effektiven Kontrolle gesetzt werden.

### **Zu Buchstabe g**

Änderungen der Satzung sollen unverzüglich angezeigt werden, damit eine Prüfung auf Vereinbarkeit mit der Hochschulgruppenordnung direkt erfolgen kann.

Änderungen des Vorstandes sollen unverzüglich angezeigt werden, damit immer aktuelle Kontaktdaten vorhanden sind.

### **Zu Nummer 4**

Zusammengefasst mit § 3.

### **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

Hochschulgruppen sollen sich auch während der Laufzeit ihres Hochschulgruppenstatus weiterhin an die Anforderungen der Hochschulgruppenordnung halten müssen. Dazu soll die Möglichkeit eingeführt werden Hochschulgruppen, welche die Anforderungen nicht mehr erfüllen, und diese Nichterfüllung zu vertreten haben, den Status nach einer Abhilfsfrist wieder zu entziehen.

### **Zu Nummer 6**

Aus Bestandsschutz sollen die Voraussetzungen an bestehende Registrierungen nicht berührt werden. Die Regelungen greifen ab der nächsten Rückmeldung dann auch für bestehende Hochschulgruppen.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Satzung.